

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze - Kinderspielplatzsatzung

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 27.05.2020 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Niederstotzingen stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, Bolzplätze, Wasserspielbereiche und das Pumptrack.
- (2) Öffentliche Kinderspielplätze der Stadt Niederstotzingen sind:
 - Flst. 716 Waldsportplatz in Niederstotzingen
 - Flst. 225 Ü3-Spielbereiche an der Schule in Niederstotzingen, einschließlich Pumptrack und Slackline-Möglichkeit
 - Flst. 225/13 U3-Spielplatz Rechtensteinstraße, Niederstotzingen
 - Flst. 470/5 Spielplatz Banater Weg, Niederstotzingen
 - Flst. 321 Spiel- und Sportplatz Fahrtalweg, Oberstotzingen
 - Flst. 54/15 Spiel- und Bolzplatz beim Bürgerhaus, Stetten
 - Flst. 223 Mehrgenerationenpark am Ziegelhau, Stetten
 - Flst. 258 Wasserspielbereich am Archäopark Vogelherd, Stetten

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Niederstotzingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Der Mehrgenerationenpark in Stetten ist ein generationenübergreifendes Angebot. Er bietet Menschen aller Altersklassen Möglichkeiten zur Bewegung und des Zusammentreffens und fördert so die Beweglichkeit und Gesundheit, aber auch ein besseres Miteinander und Verständnis füreinander.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Die Benutzung der folgenden Anlagen ist auch Personen über 14 Jahren gestattet:
 - a) Bolzplätze
 - b) Pumptrack an der Schule
 - c) Slackline-Möglichkeit an der Schule (Slackline muss selbst mitgebracht werden)
 - d) Mehrgenerationenpark in Stetten

- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.
- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (5) Kinderspielplätze können aufgehoben oder deren Nutzung vorübergehend untersagt werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Dämmerung), maximal jedoch bis 20:00 Uhr, zur Benutzung freigegeben.
- (2) Während der Schulzeiten der Grundschule Niederstotzingen ist die Benutzung der Spielbereiche an der Schule, inklusive des Pumptracks und der Slackline-Möglichkeit, nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung des Pumptracks ist darüber hinaus in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr nicht gestattet.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und deren Anlagenteile sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere gegenüber den Anliegern angrenzender Wohnbebauungen.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Das Pumptrack darf ausschließlich mit Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Rollschuhen und Skate-/ bzw. Longboards befahren werden. Dabei ist die notwendige Schutzausrüstung zu tragen. Es besteht insbesondere eine Helmpflicht.
- (4) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) der Konsum vom Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln;
 - b) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen, soweit es sich nicht um ausgebildete Blindenführhunde handelt. Hunde als Halter oder Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei herumlaufen zu lassen;
 - c) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen bzw. zusätzliche Sitzgelegenheiten aufzustellen;
 - d) die Kinderspielplätze mit Autos, Mofas, Mopeds zu befahren;
 - e) die durch Kinderspielplätze führenden Wege dürfen nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befahren werden; Fahrräder sind zu schieben;
 - f) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - g) außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;

- h) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
- i) außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
- j) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen, bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- k) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- l) Materialien aller Art zu lagern;
- m) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen Zustand oder in sonst anstößiger Weise aufzuhalten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Kinderspielplätze entgegen der Zweckbestimmung nach § 2 ohne die erforderliche Zustimmung durch die Stadt benutzt;
 2. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
 3. entgegen § 5 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 5 benutzt oder betritt;
 4. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt, und zwar
 - Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt bzw. zusätzliche Sitzgelegenheiten aufstellt;
 - die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - das Pumptrack ohne geeignete Schutzausrüstung benutzt;
 - Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei herumlaufen lässt;
 - Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - Materialien aller Art lagert;
 - sich in betrunkenem Zustand oder sonst anstößiger Weise im Spielplatzbereich aufhält;
 - duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kinderspielplatzsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 29. Mai 2020

gez. Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.